

---

## **Lehrveranstaltungsordnung für den Querschnittsbereich Q03 - Gesundheitsökonomie, Gesundheitssysteme**

### **Präambel**

Die Lehrveranstaltung wird gemäß der Approbationsordnung für Ärzte vom 03.07.2003 sowie der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin vom 1.10.2003 durchgeführt.

Alle Leistungskontrollen, deren Ergebnis in die Note des Leistungsnachweises eingehen, werden gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise nach neuer Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) im Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung vom 20.10.2005 durchgeführt, bewertet und benotet.

Die Lehrveranstaltungsordnung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden in geeigneter Form schriftlich bekannt gemacht.

Die Lehrveranstaltung wird nur von Personal mit vertraglicher bzw. gesetzlicher Lehrverpflichtung durchgeführt.

### **§ 0 Geltungsbereich**

- (1) Die nachstehende Ordnung gilt für die Lehrveranstaltungen des Querschnittsbereichs Q03 Gesundheitsökonomie, Gesundheitssysteme ab dem Sommersemester 2013

### **§ 1 Zeitlicher Ablauf der Lehrveranstaltung**

- (1) Die Lehrveranstaltung ist gem. §9/ §13 der Studienordnung eine Pflichtveranstaltung im 5. klin. Semester; sie umfasst 10 Std. Seminar

Sie wird begleitet von einer Vorlesung im Umfang von 14 Lehrveranstaltungsstunden.

- (2) Die Lehrveranstaltung erstreckt sich über 1 Semester.
- (3) Ort und Zeit der Durchführung der Lehrveranstaltung werden gesondert mit dem allgemeinen Stundenplan am Ende des jeweils vorherigen Semesters veröffentlicht. Ort und Zeit der Durchführung der Lehrveranstaltungen des fünften klinischen Semesters werden abweichend von Satz 1 spätestens zu Beginn des Semesters, in jedem Fall spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung, veröffentlicht.

### **§ 2 Zugang zur Lehrveranstaltung**

- (1) Der Zugang zu der in § 1 genannten Lehrveranstaltung ist gemäß § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten beschränkt.
  1. auf Studierende, die der Charité – Universitätsmedizin Berlin, einer gemeinsamen Einrichtung der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin angehören,
  2. die darüber hinaus den Ersten Abschnitt der Ärztliche Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 3.7.2002 bzw. die ärztliche Vorprüfung nach der davor gültigen Approbationsordnung bestanden haben.

- 
- (2) Die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft entscheidet über die zur Planung notwendigen Angaben (Termine, Gruppenanzahl, Veranstaltungsorte – soweit bekannt) und gibt diese dem für die zentrale Stundenplanung zuständigen Referat für Studienangelegenheiten in einem angemessenen Zeitraum bekannt. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre (und Studium).
  - (3) Die Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung erfolgt in der zentralen Lehrveranstaltungseinschreibung und wird von der zuständigen Stelle des Referats für Studienangelegenheiten durchgeführt. Die Termine und Fristen dazu werden jeweils zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.
  - (4) Die Verteilung der Plätze erfolgt durch das für die Lehrveranstaltungseinschreibung zuständige Referat für Studienangelegenheiten. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre (und Studium).
  - (5) Für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, werden, da eine Parallelveranstaltung nicht angeboten werden kann, Anmeldungen nach Ranggruppen der sich aus § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten ergebenden Reihenfolge berücksichtigt.
  - (6) Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Los.
  - (7) Der Anspruch auf Teilnahme an der Lehrveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem noch der Erwerb des Leistungsnachweises in der Lehrveranstaltung möglich ist. Der Zugang zur Lehrveranstaltung steht so lange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
  - (8) Nichterscheinen am ersten Lehrveranstaltungstag führt zum Verlust des Lehrveranstaltungsplatzes, es denn, der Student/die Studentin ist nachweislich aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, verhindert.

### **§ 3 Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungsnachweises**

- (1) Voraussetzung für den Erwerb des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie ggf. die Rückgabe des jeweiligen Fragebogens zur Beurteilung der Lehrveranstaltung. Studierende, die an der Fragebogenaktion nicht teilnehmen möchten, geben einen leeren Bogen ab.

### **§ 4 Regelmäßige Teilnahme**

- (1) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der Student oder die Studentin – auch entschuldigt – nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltung versäumt hat. Eine regelmäßige Teilnahme setzt also mindestens die vollständige Teilnahme an folgenden Veranstaltungen voraus:  
8,5 Std. Seminar und Praktikum

Bei verspätetem Erscheinen kann die Teilnahme am Lehrveranstaltungstag ausgeschlossen werden. Vorzeitiges Verlassen kann als Fehltag gewertet werden.

- (2) Wenn aus einem wichtigen Grund (z. B. Krankheit), der nachzuweisen ist, Lehrveranstaltungsteile versäumt werden, so können diese nach Maßgabe freier Plätze in der jeweils laufenden Lehrveranstaltungsreihe nach Rücksprache mit dem/der verantwortlichen Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung nachgeholt werden. Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in kann Äquivalente oder Alternativleistungen anbieten.
- (3) Die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsterminen muss dokumentiert werden.
- (4) Kann der Leistungsnachweis wegen Versäumnis von mehr als 15% der Gesamtzeit der Lehrveranstaltung nicht erteilt werden, so ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen, sofern nicht im begründeten Einzelfall in sich geschlossene Blöcke, die nicht aufeinander aufbauen, im Folgesemester nachgeholt werden können.
- (5) Ein Anspruch auf einen Lehrveranstaltungsplatz besteht im folgenden Semester nach Maßgabe von § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten.

## § 5 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

- (1) Eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung liegt vor und wird von der verantwortlichen Lehrkraft dokumentiert, wenn folgende Leistungen erbracht sind:

Bestehen der Semesterabschlussklausur im 5. klinischen Semester. Die Klausur gilt als bestanden, wenn mindestens 60% (oder der Mittelwert der Ergebnisse aller Teilnehmer minus 1 Standardabweichung) der Fragen richtig beantwortet wurden. Die Klausur umfasst 20 Multiple-Choice-Fragen.

Die Leistungskontrollen, deren Ergebnis in die Benotung des Leistungsnachweises eingehen, werden gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise durchgeführt, bezüglich des Bestehens bewertet und benotet.

Bewertungskriterien:

Benotung der Klausur gem. Pkt. 3.1.4. der Empfehlung der Prüfungskommission wie folgt:

Die Benotungskriterien werden analog zu § 14 Abs. 7 ÄAppO festgelegt:

Hat die/der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Punkte erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn sie/er mindestens 75 %,
- „gut“, wenn sie/er mindestens 50, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“, wenn sie/er mindestens 25, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“, wenn sie/er keine oder weniger als 25 % der darüber hinaus zu vergebenden Punkte erreicht hat.

- (2) Die Termine für die Leistungskontrollen werden in geeigneter Form durch das Prodekanat Lehre schriftlich bekannt gegeben. Das Versäumen der Leistungskontrollen gilt nur als entschuldigt, wenn ein wichtiger Grund

---

unverzüglich nachgewiesen wird. Die/der verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung entscheidet über die Anerkennung. Ein Anspruch auf sofortiges Nachholen der Leistungskontrolle besteht nicht.

- (3) Leistungskontrollen dürfen nur die für die Lehrveranstaltung definierten Inhalte umfassen.

## § 6 Wiederholung der Leistungskontrolle

- (1) Nicht erfolgreich bestandene Leistungskontrollen können zweimal wiederholt werden. Zwischen den einzelnen Leistungskontrollen wird ein für die Aufarbeitung des Stoffes der Lehrveranstaltung angemessener Zeitraum gewährt.  
Die **Wiederholung der Klausur** erfolgt schriftlich (nur in Ausnahmefällen z.B. bei wenigen Wiederholern mündlich). Die Vergabe der Termine für Wiederholungen erfolgt in der ersten Woche des Folgesemesters.
- (2) Die Wiederholungstermine werden so gelegt, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel - ermöglicht wird. Ist der Leistungsnachweis auch nach Erschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten noch nicht erbracht, kann die Lehrveranstaltung einschließlich der zugehörigen Leistungskontrolle/n einmal wiederholt werden.

## § 7 Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen

- (1) Teilleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt. Über Einzelfälle entscheidet der/die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrer/in.
- (2) Sofern Teilleistungen im Einzelfall anerkannt werden, setzt dies voraus, dass der Verlauf und der Inhalt beider Lehrveranstaltungen/ Lehrveranstaltungsreihen übereinstimmen, die anzuerkennende Teilleistung sich auf einen abgeschlossenen Lehrveranstaltungsteil bezieht, für den sowohl die regelmäßige, wie auch die erfolgreiche Teilnahme bereits bescheinigt wurde und die Anerkennung nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

---

## § 8 Ausgabe der Leistungsnachweise

- (1) Der Leistungsnachweis wird nach Abschluss der Lehrveranstaltung und Auswertung der Leistungskontrollen ausgegeben. Einzelheiten werden in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben. Sie erfolgt durch das Institut für Institut für Sozialmedizin, Epidemiologie und Gesundheitsökonomie, Campus Charité Mitte
- (2) Die Ausgabe der Leistungsnachweise ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel - ermöglicht wird.

## § 9 Organisation und Inhalte der Lehrveranstaltungen

- (1) Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:

Dr. Anne Berghöfer / Dr. Linus Grabenhenrich, MPH / Prof. Dr. Claudia M. Witt,  
MBA  
Institut für Sozialmedizin, Epidemiologie und Gesundheitsökonomie  
Campus Charité Mitte  
Luisenstr. 57  
10117 Berlin  
Tel.: (030) 4505 29022  
Fax: (030) 4505 29902  
Email: kirsten.homann-schneider@charite.de

- (2) Ablauf und Organisation des Querschnittsbereichs Gesundheitsökonomie, Gesundheitssysteme
  - Formaler Ablauf der Lehrveranstaltungen:  
Praktika und Seminare wie in der Anlage zu § 5 „Regelmäßige Teilnahme“ angegeben.
  - Schutzbestimmungen: entfällt.
  - Protokollführung, Anfertigung von Epikrisen: entfällt.
  - Ärztliche Schweigepflicht: entfällt.
  - Bestimmungen für die Nutzung von technischen Einrichtungen: entfällt.
  - Ordnungsbestimmungen: Die Benutzerordnung für die Praktikumsräume wird zu Beginn des Praktikums bekanntgegeben.
  - Austeilung von Arbeitsmaterialien: Praktikumsbegleitendes Übungsmaterial ist vor Beginn der Veranstaltung im blackboard erhältlich und muss zur Veranstaltung mitgebracht werden.
  - Ausgabe von Skripten: entfällt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in Gruppen eingeteilt. Die Gruppengröße entspricht den Anforderungen der Studienordnung und beträgt maximal 18 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

- (3) Inhalte

- Kenntnisse, die vorausgesetzt werden:  
Kenntnis der in Vorlesung und Seminaren/Praktika „Sozialmedizin“ vermittelten sozialmedizinischen Grundkenntnisse
- Übersicht über die Inhalte der Lehrveranstaltung:  
Seminar: Steuerungsmodelle im Gesundheitswesen  
Praktikum: Finanzierung im ambulanten Bereich, Finanzierung im stationären

---

Bereich, Steuerungsmodelle im Gesundheitswesen, Einführung eines Qualitätsmanagementsystems

Übersicht über die Themenfolge der Begleitvorlesung:

Einführung in die Gesundheitsökonomie, äußere und innere Finanzierung des Gesundheitssystems, Ergebnismessung finanzieller Aufwendungen im Gesundheitssystem, Steuerungsmechanismen im Gesundheitssystem und neue Versorgungsmodelle, Qualitätssicherung, internationale Gesundheitssysteme, aktuelle Entwicklungen in der Gesundheitspolitik

- Stichwortartiger Lernzielkatalog:

ökonomische Grundbegriffe, Grundfragen der Gesundheitsökonomie, Ziele und Methoden, Grundsätze der Finanzierung, Finanzierung gesetzliche Krankenversicherung und private Krankenversicherung, Kosten-Nutzen-Berechnungen, qualitätsadjustierte Lebensjahre, Patientenperspektive, Steuerungsmechanismen im Gesundheitswesen (z. B. Disease Management Programme), Qualitätssicherung (Definition von Qualität, Ziele, gesetzlicher Rahmen, Qualitätskontrolle, Probleme), internationale Gesundheitssysteme (Grundaussprägungen, steuer-, beitragsfinanziert vs. privat finanziert, zentralwirtschaftlich vs. Marktwirtschaftlich; Beispiel USA und UK), aktuelle Entwicklungen in der Gesundheitspolitik (z. B. Bürgerversicherung, Gesundheitsprämie, Modellvorhaben, e-health, e-Gesundheitskarte)

Literaturempfehlungen:

Martin H. Wernitz, Jörg Pelz. Gesundheitsökonomie und das deutsche Gesundheitswesen - Ein praxisorientiertes Lehrbuch für Studium und Beruf. Kohlhammer Verlag, 2010, 240 S.

Jens-Uwe Niehoff. Gesundheitssicherung Gesundheitsversorgung Gesundheitsmanagement. Grundlagen, Ziele, Aufgaben, Perspektiven. MWV Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsges.; 1., Auflage (21. Dezember 2007), 261 Seiten.

## § 10 Qualitätssicherung

- (1) Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung ist verpflichtet, die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von der Gliedkörperschaft Charité – Universitätsmedizin Berlin beschlossen worden sind (insbesondere die Evaluation), durchzuführen.